



# **Musikschul-Beitragsreglement der Gemeinde Neuenhof 1995**

(Reglement über die Beitragsleistungen der Gemeinde Neuenhof an den Musikunterricht der  
Neuenhofer Schüler der Primarschule und der Oberstufe)

**Stand  
30. Januar 2023**



Der Einwohnerrat beschliesst, gestützt auf das Gemeindegesetz des Kantons Aargau:

#### § 1

Beitrag nur  
auf Gesuch

Beiträge der Gemeinde Neuenhof an die Unterrichtskosten werden nur auf schriftliches Gesuch hin ausgerichtet. Nach Ablauf eines Schuljahres ist ein neues Gesuch notwendig.

#### § 2

Voraussetzungen,  
Eingabefristen

Für die Beitragsleistung an den Musikunterricht sind strikte folgende Voraussetzungen einzuhalten:

- Das Beitragsgesuch muss vor dem 30. April \*\* des laufenden Jahres eingegangen sein. Auf später eingereichte Gesuche kann nicht eingetreten werden.
- Die Steuererklärung des vergangenen Jahres muss bis spätestens 30. April des laufenden Jahres beim Gemeindesteueramt Neuenhof eingegangen sein. Allfällige Fristverlängerungen werden nicht akzeptiert.
- Es werden nur Subventionen für die im Gesuchsformular fett eingerahmten Belange ausgerichtet.
- Anmeldungen für Beitragsleistungen der Gemeinde Neuenhof an den Musikunterricht bei Eintritt im 2. Semester sind mit dem nachfolgenden Formular vor Semesterbeginn einzureichen. \*\*



### § 3

Beitragsleistung,  
Höhe

Die Beitragsleistung bemisst sich nach dem steuerbaren Einkommen der Eltern gemäss folgender Abstufung \*/\*\*:

Stufe	Steuerbares Einkommen in CHF	Gemeindebeitrag
1	70'001.-- bis 80'000.-- **	20 %
2	65'001.-- bis 70'000.-- **	40 %
3	60'001.-- bis 65'000.-- **	50 %
4	55'001.-- bis 60'000.-- **	60 %
5	50'001.-- bis 55'000.-- **	70 %
6	45'001.-- bis 50'000.-- **	80 %
7	40'001.-- bis 45'000.-- **	90 %
8	unter 40'000.-- **	100 %

### § 4

Vermögensgrenze

Bei einem steuerbaren Vermögen von mehr als CHF 20'000.-- werden keine Beiträge gewährt.

### § 5

Familienrabatt

Nehmen aus derselben Familie gleichzeitig mehrere Kinder am Musikunterricht teil, erhöht sich der Gemeindebeitrag auf Gesuch hin im Sinne eines Rabattes für jedes Kind dieser Familie um eine Stufe der in § 3 aufgeführten Skala.

### § 6

Gemeinderätliche  
Anpassungs-  
kompetenz

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Abstufungsfolgen gemäss § 3 veränderten Verhältnissen anzupassen. Er berücksichtigt dabei insbesondere die für die Subventionierung des Musikschulunterrichts im Budget der Einwohnergemeinde eingeräumten Finanzmittel.

### § 7



Zuständige  
Verwaltungs-  
abteilung                      Gesuche um Ausrichtung des Gemeindebeitrages können für den Musikschulunterricht bei der Finanzverwaltung eingereicht werden. Diese entscheidet abschliessend und teilt den Entscheid dem Gesuchsteller schriftlich mit. Eine Orientierungskopie geht an den Gemeinderat (Beschwerdeinstanz).

§ 8

Inkrafttreten                      Dieses Reglement tritt mit Genehmigung des Einwohnerrates vom 14. März 1995 auf Beginn des Schuljahres 1995/96 in Kraft.

Neuenhof, 14. März 1995

**GEMEINDERAT NEUENHOF**  
Gemeindeammann      Gemeindeschreiber

Anpassungshistorie

- \* Anpassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 17. März 1997
- \*\* Anpassung gemäss Gemeinderatsbeschluss von 30. Januar 2023  
(organisatorische Bereinigungen aufgrund der angepassten «Vereinbarung über den Anschluss der Gemeinde Neuenhof an die Musikschule Wettingen vom 7. Dezember 2017)